

**Versicherungsbescheinigung gemäß § 113 Abs. 2 VVG i.V.m. § 95e SGB V**  
**über das Bestehen eines Berufshaftpflichtversicherungsschutzes**  
**für Vertragszahnärzte in Einzelpraxis ohne angestellte Zahnärzte-sowie**  
**in Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) ohne angestellte Zahnärzte**

Name und Sitz des Vertragszahnarztes<sup>1</sup> \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Name und Sitz der BAG (falls zutreffend): \_\_\_\_\_

Versicherungsschein-Nr. \_\_\_\_\_

Versicherungsunternehmen: \_\_\_\_\_

Hiermit bestätigen wir, dass bei uns für den Vertragszahnarzt eine § 95e Abs. 2 SGB V entsprechende Pflichtversicherung gegen die sich aus der Berufsausübung als Vertragszahnarzt ergebenden Haftpflichtgefahren besteht.

Die Versicherungssumme<sup>2</sup> beträgt (bei BAG: je Vertragszahnarzt)<sup>3</sup> EUR \_\_\_\_\_<sup>4</sup> für Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall.

Die Leistungen für alle innerhalb eines Jahres (bei BAG: je Vertragszahnarzt) verursachten Schäden sind nicht weiter als nach § 95e SGB V zulässig begrenzt.

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

(Faksimilierte) Unterschrift des Versicherungsunternehmens

\_\_\_\_\_

<sup>1</sup> Da in einer BAG ohne angestellte Zahnärzte die Versicherungspflicht nach § 95e Abs. 2 SGB V für jeden einzelnen Vertragszahnarzt gilt, ist grundsätzlich für jeden Vertragszahnarzt der BAG eine Bescheinigung nach § 113 Abs. 2 VVG auszustellen. Wenn nur eine Bescheinigung für sämtliche in der Berufsausübungsgemeinschaft tätigen Vertragszahnärzte ausgestellt werden soll, muss bestätigt werden, dass die Berufshaftpflichtversicherung je Vertragszahnarzt den Anforderungen des § 95e Abs. 2 SGB V entspricht.

<sup>2</sup> Die Mindestversicherungssumme muss nach § 95e Abs. 2 SGB V (bei Berufsausübungsgemeinschaften ohne angestellte Zahnärzte je Vertragszahnarzt) mindestens drei Millionen Euro für Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall betragen. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden dürfen nicht weiter als auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

<sup>3</sup> Mit dem Klammerzusatz werden beide Fälle der möglichen Vertragskonstellation bei einer BAG erfasst (gemeinsamer Versicherungsvertrag für alle darin tätigen Vertragszahnärzte und Einzelverträge für die darin tätigen Vertragszahnärzte).

<sup>4</sup> Anzugeben ist die tatsächliche Versicherungssumme.